

07.07.04

Antrag

des Landes Brandenburg

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 90 der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, dass der Bundesrat einer sofortigen Sachentscheidung zu dem o.g. Verordnungsantrag zustimmt, möge der Bundesrat beschließen:

a) Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 Abs. 1 Satz 6 - neu)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 1 nach Satz 5 folgender Satz 6 – neu – einzufügen:

„Für Verpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, gilt an Stelle des § 6 Abs. 1 Satz 4, dass sich die Rücknahmepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 auf Verpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metalle, Papier/Pappe/Karton oder Kunststoffe einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen mit diesen Hauptmaterialien sowie auf Verpackungen der Getränkearten Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und alkoholhaltige Mischgetränke, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt, beschränkt.“

...

b) Zu Artikel 2

Dem Artikel 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 6 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“ „

Folgeänderung:

Die Einzelbegründung ist wie folgt zu ergänzen:

a) Zu Artikel 1 § 8 Abs. 1

Die Rücknahmepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bezieht sich im Interesse des Endverbrauchers nicht nur auf diejenigen Verpackungen, die der Vertreiber konkret in Verkehr gebracht hat. Funktion der Beschränkung der Rücknahmepflicht in § 6 Abs. 1 Satz 4 ist es, den Vertreiber vor der Rücknahme von solchen Verpackungen zu schützen, für die er eine besondere Erfassungslogistik aufbauen müsste. So soll ein Vertreiber, der sich auf Glasflaschen beschränkt, nicht zur Rücknahme von Kunststoffflaschen verpflichtet sein, da hierfür andere Entsorgungswege einzurichten sind.

Die Beschränkung der Rücknahmepflicht auf "Art, Form und Größe" der vertriebenen Verpackungen wird nun aber bei Einweg-Getränkeverpackungen zum Aufbau so genannter "Insellösungen" benutzt. Hierbei werden geringfügige Abweichungen in der Form einer Verpackung dazu genutzt, die Rücknahmepflicht auf diese spezielle Verpackungsform zu beschränken. Insbesondere bei Kunststoffflaschen ist inzwischen ein auf die Marke abgestimmtes und als Markenzeichen eingetragenes spezielles Verpackungsdesign verbreitet. Im Ergebnis wird die Rücknahmepflicht auf die in Verkehr gebrachte Warenmarke beschränkt. Dies steht im Widerspruch zu § 6 Abs. 1 Satz 5, der dieses Privileg nur den Vertreibern mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² zubilligt.

Die Insellösungen führen zu erheblichen Benachteiligungen der Verbraucher gegenüber dem Handel, der so von allgemeinen Rücknahmepflichten freigestellt wird. Eine Sortierung der Getränkeverpackungen nach einzelnen Herstellern und

Einzelhändlern ist für den Verbraucher unzumutbar. Ferner hat auch die Europäische Kommission die Einrichtung von Insellösungen als Handelshemmnis im Binnenmarkt kritisiert.

Mit Absatz 1 Satz 6 soll die Beschränkung der Rücknahme auf die jeweilige Verpackungsform und Größe gestrichen werden, weil die individuelle Form der Verpackung, d. h. das spezielle Verpackungsdesign und die Größe der Verpackung für die Erfassung und Entsorgung von Einweg-Getränkeverpackungen abfallwirtschaftlich unerheblich ist. Der Endverbraucher soll beispielsweise Kunststoffflaschen unabhängig von Verpackungsdesign, Marke und Größe überall dort abgeben können, wo sie in Verkehr gebracht werden. Diese Reichweite der Rücknahmepflicht entspricht auch dem ursprünglich vom Verordnungsgeber Gewollten. Zudem wird mit der Änderung den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung getragen.

Hiermit wird klargestellt, dass mit der Beschränkung der Rücknahme auf die vertriebenen Verpackungsarten die jeweilige Materialart Glas, Metalle, Papier/Pappe/Karton oder Kunststoff einschließlich der jeweiligen Verbund-Verpackungen gemeint ist. Maßgebend bei der Zuordnung von Verbund-Verpackungen ist das jeweilige Hauptmaterial der genannten Gruppen. D.h., wer eine Weißblech-Dose vertreibt, muss auch eine Weißblech-Dose mit Aluminiumdeckel zurücknehmen.

Außerdem wird die Rücknahmepflicht auf Einwegverpackungen derjenigen Getränkearten beschränkt, die der jeweilige Vertreiber in seinem Warensortiment führt. Damit wird die Regelung in § 6 Abs. 1 S. 4, letzter Halbsatz für Getränkeverpackungen konkretisiert.

b) Zu Artikel 2

Mit Blick auf die vor dem Hintergrund des geltenden Rechts initiierten Insellösungen soll diese Änderung in Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 6 erst mit einer Übergangsfrist zum Januar 2006 wirksam werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die ergänzende Einzelbegründung wird Bezug genommen.